

# Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,  
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargaen,  
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruns, Dr. Christoph Ehmman, Dr. Christine Fuchsloch,  
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,  
Prof. Dr. Dr. Günther Kaiser, Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller,  
Prof. Dr. Achim Leschinsky, Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Joachim Merchel,  
Prof. Dr. Johannes Münder, Dr. Norbert Niehues, Dr. Günter Renner, Prof. Dr. Lutz R. Reuter,  
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tonny,  
Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter, Prof. Dr. Michael Wollenschläger

53. JAHRGANG RdJB HEFT 4/2005

## AN DIE LESER

Im letzten Heft dieses 53. Jahrganges befasst sich zunächst *Turner* mit dem „Ranking von Bildungseinrichtungen“; er beschreibt dabei die gängigen Instrumente der Erstellung von Ranglisten für den Hochschul- und den Schulbereich und verweist nachdrücklich auf die Unwägbarkeiten und auch Unklarheiten bei einer unkritischen Verwendung derartiger Ranglisten. Gerade, nachdem seit dem Sommer 2005 sich eine Reihe von Erziehungswissenschaftlern gegen die Nutzung von „betriebswirtschaftlichen Mustern“ bei der Bewertung von Bildungseinrichtungen ausgesprochen hat<sup>1</sup>, erscheint Turners Vorschlag, eine Disziplin der wissenschaftlichen „Ökonomie der Hochschulen“ zu begründen, besonders beachtenswert.

Im schulrechtlichen Teil dieses Heftes beschäftigt sich *Avenarius* mit der rechtlichen Bewertung von „Bildungsstandards“. Nachdem seit dem Jahre 2003 die Kultusministerkonferenz auf die Einführung von „Bildungsstandards“ geeinigt hat und deren Umsetzung in Länderregelungen inzwischen überwiegend erfolgt ist, fragt *Avenarius* in sehr grundsätzlicher Weise nach der rechtlichen Qualität derartiger, im internationalen Vergleich als für die Sicherung und Entwicklung der Qualität der schulischen Arbeit als zentral angesehener Instrumente. Er prüft deren Einführung unter Bezugnahme auf die jeweiligen schulrechtlichen Regelung der Bundesländer

<sup>1</sup> „Das Bildungswesen ist kein Wirtschaftsbetrieb! Fünf Einsprüche“ vom August 2005, unter <http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb04/initiativen/einsprueche/index.html>, sowie die sog. Frankfurter Erklärung vom 10. Oktober 2005, unter [http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb04/download/Frankfurter\\_Erklaerung.pdf](http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb04/download/Frankfurter_Erklaerung.pdf), s. auch <http://www.forum-kritische-paedagogik.de>, ablehnend demgegenüber etwa *Tenorth*, *Milchmädchenrechnung*, in: *Die ZEIT* Nr. 41/2005 (vom 6. Oktober 2005), S.89.

vor dem Hintergrund des Art.7 Abs.1 GG und klärt die Vereinbarkeit mit den Postulaten von Selbständigkeit der Einzelschule sowie der pädagogischen Freiheit der Lehrkräfte. *Avenarius* fordert in Anbetracht des mit der Einführung von „Bildungsstandards“ einhergehenden grundlegenden Wandels bei den Steuerungsinstrumenten im Schulsystem eine ausdrückliche gesetzliche Grundsatzregelung, die er in dieser Form nicht in allen Bundesländern als erfüllt sieht.

*Abs/Döbrich/Wicker* liefern mit ihrem Beitrag einen Überblick über das Verfahren des „Benchmarkings“, das aus der Wirtschaft stammend nunmehr auch im Bildungswesen Einzug gehalten hat, wie man beispielsweise am Set der OECD-Indikatoren und deren jährlicher Veröffentlichung<sup>2</sup> erkennen kann. In ähnlicher Weise haben auf der Ebene der Europäischen Union die Staaten „Benchmarks“ gesetzt, die in dem vorgesehenen Zeitraum zu erreichen nicht ganz leicht fallen dürfte. *Abs/Döbrich/Wicker* betonen, dass die Methode des Einsatzes von „Benchmarks“ streng von der Frage der Inhalte entsprechender „Benchmarks“ zu trennen ist, „Benchmarks“ müssen in ihrem Charakter als Instrumente erkannt und genutzt werden und können nur dann einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität bildungspolitischer Entscheidungen liefern.

Schwerpunkt des vorliegenden Heftes ist die Bedeutung der (straf-)rechtlichen Figur der „Garantenstellung“ und ihre Bedeutung für die soziale und die schulische Arbeit. Eine Reihe von sich ergänzenden und den Blickwinkel unterschiedlich setzenden Aufsätzen behandelt die Fragen von „Garantenstellung“ und daraus abgeleiteter „Garantenpflicht“ im Bereich der sozialen Arbeit, da hier bedingt durch gerichtliche Entscheidungen die Diskussion um eine (auch) strafrechtliche Verantwortlichkeit von Mitarbeitern in den Jugendämtern bei Fällen von Kindesmisshandlungen bereits breit geführt wird: begeht ein Jugendamtsmitarbeiter ein Strafdelikt durch Unterlassen, wenn er nicht hinreichend auf Anzeichen einer familiären Kindesmisshandlung reagiert? Diese Frage berührt notwendigerweise über die strafrechtliche Dimension hinaus auch zentrale Fragen des Kinder- und Jugendhilferechts, ebenso sind aber zugleich auch Fragen von Professionalität des Mitarbeiterhandelns angesprochen.

*Mörsberger* befasst sich in seinem Beitrag mit den Reaktionen auf die schockierenden Fälle von Kindesmisshandlungen in der Öffentlichkeit, der Justiz und in den Jugendämtern. Er plädiert in Anbetracht der die Öffentlichkeit aufwühlenden Fälle aus der jüngsten Vergangenheit für eine deutliche Stärkung der Prävention, verweist aber zugleich auf die praktischen Schwierigkeiten in all denjenigen Fällen, in denen zwar Verdachtsmomente vorliegen, aber diesen nicht hinreichend nachgegangen werden kann. Mit dem Entwickeln von „Risikomanagement“-Ansätzen in der Jugendarbeit kann es, so *Mörsberger*, vielleicht eher gelingen, aus gemachten Fehlern Schlüsse zur Vermeidung zukünftigen Fehlverhaltens abzuleiten.

*Merchel* nimmt in seinem Beitrag die Gedanken von *Mörsberger* auf und richtet den Blickwinkel auf die Rolle des Jugendamtes, das zwischen der Kritik an professionellen Fehlern und der strafrechtlichen Würdigung des Verhaltens der Mitarbeiter eine Verknüpfung herstellen muss. *Merchel* sieht dies durch die Entwicklung fachlicher Standards als möglich an, da diese zugleich auch zur Grundlage der strafrechtlichen Bewertung werden können. Notwendig setzt dies aber die klare Bestimmung der Rolle der Jugendamtsmitarbeiter unter dem Aspekt ihrer Verantwortlichkeit, strafrechtlich gesprochen ihrer Stellung als „Garant“ für die Unversehrtheit des Kindes, voraus. Obwohl die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit des jeweiligen Jugendamtsmitarbeiters rein faktisch als gering anzusehen ist, so ist dennoch seit den entsprechenden Diskussionen das Gefühl des „Mit-einem-Bein-im-Gefängnis-Stehens“ offenkundig weit verbreitet, der Begriff der „Garantenstellung“ hat eine sehr plötzliche und steile „Karriere“ in Be-

<sup>2</sup> „Education at a glance“/„Bildung auf einen Blick“, zuletzt erschienen 2005.

reich der sozialen Arbeit gemacht. Diese Situation trotz ihrer Komplexität zugleich als Chance bei der Entwicklung von entsprechenden fachlichen Standards zu nutzen, ist *Merchels* nachdrückliche (Auf-)Forderung an die Profession. Die im Juli 2005 eingeführte Ergänzung des KJHG, die programmatisch den Schutzcharakter der Arbeit des Jugendamtes hervorhebt, sollte dabei als Unterstützung dieser Entwicklung gewürdigt werden.

*Hefendehl* bezieht sich in seinem Beitrag auf die vorliegende Rechtsprechung, die durch Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten gekennzeichnet ist und insofern die Praxis eher verunsichert als ihr klare Handlungsanweisungen zu bieten. Sowohl aus der Kategorie der „Herrschaft“ als auch aus der des „Vertrauens“ sollte nach *Hefendehl* der Inhalt der fachlichen und der dann auch der strafrechtlichen Anforderungen an die Jugendamtsmitarbeiter entwickelt werden.

*Plewig* beschreibt in seinem Beitrag die Reaktionen der Profession auf die neu gestellten, aus der „Garantenstellung“ abgeleiteten Anforderungen. Er benennt am Beispiel Hamburgs die verschiedenen Instrumente und auch neu geschaffenen Institutionen, wie die „Handlungsempfehlungen“ und das „Familieninterventionsteam“, und fragt, ob eine Trennung der Aufgaben „Intervention“ und „Betreuung und Beratung“ nicht sinnvoll wäre.

Die vergleichende Perspektive liegt dem Beitrag von *Kilchling* zugrunde. Er untersucht unter der strafrechtlichen Perspektive die Situation in der Schweiz, in Österreich, Frankreich, Italien, in Schweden und in Großbritannien. *Kilchling* kommt zu dem Ergebnis, dass zwar strafrechtlich-dogmatisch die Situation der untersuchten Staaten mit der deutschen durchaus vergleichbar sei, praktisch aber insoweit Unterschiede beständen, als in einigen Staaten Anzeigepflichten vorgesehen seien, deren Verletzung zu strafrechtlichen Konsequenzen (bis hin zum Amtsmissbrauch nach österreichischem Recht) führen kann; auch der Hinweis auf die Einführung eines Ombudsmannes als der Anzeigestelle (wie in Schweden) könnte für die Debatte in Deutschland als Diskussionsanregung aufgenommen werden.

Abgerundet wird der Schwerpunkt zur „Garantenstellung“ durch den Beitrag von *Bott*, der sich mit den „Garantenpflichten“ der Lehrkräfte beschäftigt. Bei den die Lehrkräfte treffenden Handlungs- und Schutzpflichten unterscheidet *Bott* solche schulrechtlicher, dienstrechtlicher und strafrechtlicher Art. Dabei betont *Bott*, dass aus strafrechtlicher Sicht noch weitere Anforderungen erfüllt sein müssen (wie beispielsweise die tatsächliche und zumutbare Möglichkeit eines Eingreifens zur Verhinderung der Verletzung eines Kindes), bevor ein strafrechtlich relevanter Vorwurf überhaupt erhoben werden kann. Auch hier gilt daher – so *Bott* –, dass entgegen der weitverbreiteten Sorge in der Lehrerschaft die Wahrscheinlichkeit einer Strafverfolgung „nicht sehr hoch einzuschätzen“ ist.

Den Abschluss des Heftes bilden eine Urteilsanmerkung und ein Tagungsbericht, die sich beide mit islamischem Religionsunterricht befassen. *Mückl* widmet sich dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das sich mit der Zulassung von islamischen Religionsgemeinschaften zur Durchführung von Religionsunterricht befasst. Dabei sind die grundlegenden Aussagen des Gerichts zur Bedeutung von Religionsunterricht, seiner Struktur und der Trägerschaft von besonderer Bedeutung: der Begriff der „Religionsgemeinschaft“ ist kein primär rechtlicher, sondern zunächst ein soziologischer Begriff, der durch das Merkmal der „Religion“ nachhaltig geprägt wird. In dem zu entscheidenden Falle war dies aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichts schwierig zu bestimmen, da ein Dachverband als Kläger auftrat, so dass das Gericht im Ergebnis eine weitere Sachaufklärung für notwendig erachtete und die Angelegenheit zurückverwies. Das Thema wird nicht nur die Rechtsprechung also weiter beschäftigen.

*Ehm/Walter* schließlich berichten von einem Workshop an der Universität Göttingen zum gleichen Thema. Im Mittelpunkt der Tagung standen die Fragen der Inhalte eines islamischen Religionsunterrichts, der Trägerschaft sowie möglicher neuer Wege zur Ermöglichung eines solchen Religionsunterrichts in den staatlichen Schulen Deutschlands.

Die in diesem Heft aus Platzgründen fehlende Literaturschau wird im Heft 1/2006 nachgeholt werden.